

Stand: August 2023

Änderungen und Ergänzungen auf Heilmittelverordnungen

Welche Angaben eine Heilmittelverordnung enthalten muss, regelt § 13 der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Änderungen und Ergänzungen bedürfen danach einer erneuten Unterschrift des Verordners mit Angabe eines Datums. In einigen Fällen kann bei einer formalen Korrektur bzw. Änderung auf die ärztliche Unterschrift verzichtet werden.

Ärzte, Leistungserbringer und Krankenkassen können die verbindlichen Vorgaben der Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie entnehmen.

Sofern Änderungen auf einer Heilmittelverordnung mit einer ärztlichen Unterschrift bestätigt werden müssen, bedarf es immer auch der Angabe des Datums der Änderung!

Anlage 3 der [Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses](#), Stand: April 2023:

Angabe auf der Verordnung		Änderung nur mit erneuter Unterschrift des Verordners und Datumsangabe	Änderung nur im Einvernehmen mit Verordner ohne erneute Unterschrift des Verordners	Änderung nach Information an Verordner ohne erneute Unterschrift des Verordners
a.	Personalienfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)	X		
a.	Heilmittelbereich			X
b.	Hausbesuch bei Änderung auf „ja“	X		
c.	Therapiebericht		X	
d.	Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs	X		
e.	Anzahl der Behandlungseinheiten			
	fehlt	X		
f.	bei Überschreitung der zulässigen Höchstmenge je VO			X
	fehlt oder nach Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig	X		
	bei Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 2)		X	
	bei Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 1)			X
g.	gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel		X	
h.	Therapiefrequenz (Angabe auch als Frequenzspanne möglich) [entfällt für Ernährungstherapie]		X	
i.	Diagnosegruppe	X		
j.	konkrete(n) behandlungsrelevante(n) [...] Diagnose(n)	X		
k.	Leitsymptomatik nach HeilM-Katalog (buchstabencodiert oder Klartext) [...]		X	
l.	bei Änderung eines Ausschlusses telemedizinischer Leistungen nach § 16 Absatz 8		X	

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.a.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000